

Hans Müller

Berlin

Rechtzeitig zur Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus werden auf der knochenfunk.de-Webseite 39 Seiten veröffentlicht, die dem Innensenator von Berlin und anderen bereits bekannt sind. Und andere veröffentlichen hoffentlich auch etwas.

An

Frank Henkel per Fax

Thomas de Maizière per Fax

KanzlerInnenamt per Fax

und u.a. an die unten genannten Adressaten

siehe auch: knochenfunk.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Lfd. Fax-Nr.: 586	lfd. Mail-Nr.: 751		04.09.2016

und an:

Staatsanwaltschaft Berlin per Fax **234 Js xx/16**

Thomas Heilmann per Fax

BKA per Fax

Ärztekammer Berlin per Fax

RAK Berlin per Fax

Strafanzeige zu Geschäftszeichen 234 UJs 3xxx/14 (Tatvorwurf: Mord) bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Es besteht Gefahr im Verzug (Aneurysma im Gehirn). Ich stelle vorsorglich Strafantrag.

Guten Tag,

Keine Veränderung. **Fortsetzung** der gezielten Abtötungsmaßnahmen. Nach angekündigtem Mordversuch kommt vollendeter Mord. Es handelt sich hier um systematische, auch als Folter bekannte Gewaltmaßnahmen, deren bekannte Folgen Basis für die Fortführung von Experimenten an den Betroffenen sind.

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, habe ich mir nicht vorstellen können, dass die angekündigten/angezeigten Experimente mit Menschen tatsächlich durchgeführt werden. Der erste Kontakt in dieser Sache wurde am 16.11.2012 zu den Strafverfolgungsbehörden hergestellt, der erste telefonische Kontakt zu beobachtenden Diensten am 22.5.2013 und die erste förmliche Anzeige am 9.8.2013 erstattet.

Das Nichteingreifen der Strafverfolgungsbehörden wurde und wird offenbar von den Durchführenden dieser Experimente als Genehmigung interpretiert. Andere Betroffene nehmen dieses Nichteingreifen wahr. Hier wird mit Gewaltmaßnahmen versucht einen ungesetzlichen Zustand aufrechtzuerhalten und zugleich, ihn zu verbergen.

Diese Kommunikationstechnologie darf im öffentlichen Funkraum des Landes Berlin nicht eingesetzt werden!

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

Angaben zur Anzeige

Dieses Dokument beinhaltet Ihre Angaben zum Sachverhalt, den Sie am 12.08.2016 über die Internetwache Polizei Berlin angezeigt haben. Die Anzeige wurde durch die Internetwache der Berliner Polizei an die zuständige Dienststelle übermittelt.

1. Ihre Anzeigen-Auswahl

Anzeigen anderer Art

2. Wann ist es passiert

Datum von 11.08.2016
Uhrzeit von 00:00

3. Wo ist es passiert

Straße [REDACTED]
Hausnummer [REDACTED]
Postleitzahl [REDACTED]
Ort Berlin
Land Deutschland
Örtlichkeit Wohnung

4. Sachverhalt

Was ist passiert, warum ist es passiert?

Computersabotage in einer Vielzahl von Fällen, u.a. durch Verwendung von Frequenzen zur Beeinflussung der Funktion von in Computern verbauten Chips (z.B. Tastaturcontroller), durch Änderung des Passwortes eines Routers, entweder aus der Ferne nach der Erbeutung von Zugangsdaten oder durch Ersetzung der Firmware des Routers durch persönliche Anwesenheit nach Betreten meiner Wohnung.

Computerspionage, z.B. durch Verwendung von Trojaner-Software auf mindestens einem Rechner.

Eingriff in den Fernmeldeverkehr in einer Vielzahl von Fällen, z.B. durch den Einsatz von IMSI-Catchern, die so konfiguriert waren, bzw. sind, dass deren Verwendung auch bemerkt wurde, bzw. wird.

Von mir nicht genehmigter Einsatz einer Technologie, die als Passivradar bekannt ist (hierzu gibt es ein Messprotokoll vom Amt für Naturschutz des Bezirksamtes von Treptow-Köpenick) und anderer technischer Verfahren zur Beobachtung meiner Person, insbesondere in meiner Wohnung.

Dies stellt nur einen Auszug der beobachteten Vorkommnisse dar. Zu dem Zweck dieser Beobachtungs- und Sabotagemaßnahmen können ausführliche Angaben gemacht werden.

Beteiligte Personen

Unbekannt

Wer hat etwas gesehen?

Der Geschädigte selbst, Zeugenaussagen von Gesprächspartnern am Telefon und von Person zu Person, Manipulation von Software

Würden Sie den Täter wiedererkennen?

nein

5. Angaben zu Ihrer Person (Anzeigender)

Anrede Herr
Vorname [REDACTED]
Name [REDACTED]
Geburtsdatum [REDACTED]
Geburtsort [REDACTED]
Staatsangehörigkeit deutsch

6. Ihre Anschrift (Anzeigender)

Straße [REDACTED]
Hausnummer [REDACTED]
Postleitzahl [REDACTED]
Ort Berlin
Land Deutschland

7. Ihre Erreichbarkeit (Anzeigender)

Festnetztelefon [REDACTED]
Mobilfunknummer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

8. Wer wurde geschädigt?

ich bin der Geschädigte/das Opfer

Hans Müller
Berlin

An den
Senator für Inneres und Sport
Herrn Frank Henkel
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

27.05.2016

Sehr geehrter Herr Senator Henkel,

ein MA im Büro des Bundestagesabgeordneten Konstantin von Notz empfahl mir, mich nochmals an sie zu wenden.

Ich benötige ihre Unterstützung für einen dringenden Antrag beim Bundesverfassungsgericht auf Erlass einer an den Bundesminister für Inneres und Sport, Herrn Thomas de Maizière gerichteten einstweiligen Anordnung, alles nötige zu veranlassen um die gegen meinen Willen an meiner Person durchgeführten Experimente unverzüglich und vollständig zu unterbinden.

Mit dem in den beigefügten Schriftsätzen erwähnten Ermittlungserzwingungsverfahren beim Kammergericht Berlin möchte ich erreichen, dass mir die ladefähigen Adressen aller unmittelbar Tatdurchführenden auf Sendeseite genannt werden, die im Kontakt mit mir standen und sämtliche mit der Tatbegehung an meiner Person im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Einsicht gegeben werden. Es würde mich und sicher auch andere freuen, wenn sie auch hier behilflich sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

Anlage: Schriftwechsel 37 Seiten

Seite	Titel	Datum
1-2	Beschluss Kammergericht Berlin	05.04.16
3	Beschwerde Kammergericht Berlin	16.03.16
4	Eidesstattliche Versicherung	16.03.16
5-9	Dringender Antrag auf Einstweilige Verfügung Landgericht Berlin	24.02.16
10	Anlage 1, Beschwerde an Generalstaatsanwaltschaft Berlin	05.02.16
11	Anlage 2, Bescheid Staatsanwaltschaft Berlin	10.07.14
	Anlage 3, Eidesstattliche Versicherung fehlt (siehe Seite 4)	24.02.16
12	Anlage 4, Mitteilung der Vorgangsnummer	31.08.15
13	Anlage 5, ärztl. Attest Frau Dr. H.	15.01.16
14-15	Anzeige gg Frank Henkel, Thomas Heilmann, Klaus Kandt Anlage Attest fehlt (siehe Seite 13)	30.12.15
16	Brief an Staatsanwaltschaft Berlin, Herr A.	15.12.15
17	Anzeige gg Unbekannt Anlage Liste der Symptome fehlt (siehe Seite 18)	04.12.15
18	Anlage Liste der Symptome (neuere Fassung) Anlage Ausdruck Webseite knochenfunk.de fehlt Anlage Attest Frau Dr. H. fehlt (siehe Seite 13) Anzeige vom 15.12.15 fehlt (siehe lfd. Fax)	14.06.15
19-20	Brief an Staatsanwaltschaft Berlin, Herr A	16.11.15
21-22	Bericht akute Beschwerden 28.1.2015 / Fax an Staatsanwaltschaft u.a.	29.01.15
23	Hinweis auf Messergebnisse Blutdruck/Puls / Fax an Staatsanwaltschaft	14.04.15
24-25	Befund Herzzentrum KHS am Urban (VIVANTES)	09.04.15
26-27	Brief an Prof. B., Klinik und Hochschulambulanz für Neurologie	09.07.15
28	aktuelle Messergebnisse Blutdruck/Puls (Messung im Sitzen)	11.11.15
29-30	Bescheid Staatsanwaltschaft Berlin, Ermittlungsverfahren gg H.	27.10.15
31-32	Anzeige gg Land Berlin, vertreten durch Herrn Staatsanwalt H.	30.09.15
33-34	Messergebnisse Blutdruck/Puls (Messung im Sitzen) 13.01. - 14.02.16	14.02.16
	Zu Beschwerde an Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Seite 10):	
35	Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (zu 36)	17.02.16
36	Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin (zu 14-15)	13.01.16
	Zu Anzeige gg Land Berlin (Seite 31-32):	
37	Fax an verschiedene Gerichte	30.03.15



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 7 W ■/16
31 O ■/16 Landgericht Berlin

05.04.2016

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

■ ./ Land Berlin

hat der 7. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht S ■ als Einzelrichter am 5. April 2016 **b e s c h l o s s e n** :

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 16. März 2016 gegen den Beschluss der Zivilkammer 31 des Landgerichts Berlin vom 26. Februar 2016 – 31 O ■/16 – wird auf seine Kosten bei einem Beschwerdewert von 5.001,00 Euro zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Es ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, warum die von ihm geschilderten Beschwerden durch den Antragsgegner verursacht worden sein sollen. Eine Amtsermittlung findet in der Zivilgerichtsbarkeit nicht statt. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung und des Nichtabhilfebeschlusses vom 23. März 2016 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

■■■■■
Richter am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.04.2016



■■■■■
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hans Müller

An
Kammergericht Berlin
Elßholzstr. 30 – 33
10781 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

16.03.2016

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 26.2.2016, hier eingegangen am 3.3.2016, meinen Antrag vom 24.2.2016 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, lege ich hiermit

Beschwerde

ein.

Begründung:

Ich möchte erreichen, dass die technische Verbindung zu meiner Person, die durch die Verwendung von individuell für meinen Schädel berechneten Frequenzkombinationen hergestellt wird, **unverzüglich, vollständig** und **dauerhaft** getrennt wird. Die Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unverletzlichkeit besteht prinzipbedingt und nachvollziehbar in der Verwendung der beschriebenen Technologie. Für deren faktische Anwendung gibt es keine Rechtsgrundlage, Wissenschaft und Forschung müssen das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz respektieren, der Nürnberger Kodex wird ignoriert.

Ich verlange zudem nicht mehr mit technischen Mitteln überwacht und beobachtet zu werden, dass also die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und Wahrung des Fernmeldegeheimnisses in vollem Umfang respektiert werden.

Ich verlange zudem, dass der Zustand der faktischen Aberkennung der bürgerlichen Freiheitsrechte **unverzüglich** beendet wird, der darin besteht, dass ich in meiner politischen Betätigung und in der Wahrung meiner rechtlichen Interessen nicht frei bin. Das von mir angestrebte Ermittlungserzwingungsverfahren ist unter diesen Bedingungen nicht durchführbar. Ich werde als Zeuge unter Druck gesetzt und bedroht. Die bereits eingetretenen Schäden sind hinreichend dokumentiert und waren absehbar, die in Kauf genommenen Risiken für die Betroffenen waren bekannt.

Ich fordere sie auf, wegen akuter Dringlichkeit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattzugeben.

Hans Müller

Anhänge:

Dringender Antrag auf Einstweilige Verfügung vom 24.2.2016 und 5 Anlagen
erneuerte eidesstattliche Versicherung und erneuerte Anzeige, jeweils vom 16.3.2016

Hans Müller
Berlin

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, ohne mein Wissen Gegenstand von Experimenten mit meiner Person geworden zu sein und zum Zeitpunkt des Unterzeichnens dieser Eidesstattlichen Versicherung auch noch zu sein. Experimente, zu denen ich niemals mein Einverständnis erklärt habe und dadurch gesundheitliche Schäden erlitten habe, die möglicherweise irreversibel und mit dem Risiko des Eintretens von Spätfolgen behaftet sind.

Berlin, den 16.3.16

Hans Müller
Berlin

An
Landgericht Berlin
Littenstr. 12 – 17
10179 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

24.02.2016

Dringender Antrag auf Erlass einer Einstweilige Verfügung

des Hans Müller (Antragsteller)
Berlin

gegen

das Land Berlin (Antragsgegner)
vertreten durch den Bürgermeister und Senator für Inneres und Sport, Herrn Frank Henkel,
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

wegen

der Durchsetzung u.a. des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit.

Streitwert: € 5001,00

Ich beantrage,

- I. das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – anordnen:

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250 000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

durch Untätigkeit Beihilfe zu leisten zu gegen den Willen des Antragstellers durchgeführter vorsätzlicher, fortgesetzter, gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung.

In dieser Sache, die auch Gegenstand der Beschwerde vom 5.2.2016 bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit dem Geschäftszeichen 161 Zs xxx/16 (siehe Anlage 1) ist, soll der Antragsgegner stattdessen aufgefordert werden,

1. alles Nötige zu veranlassen, um
 - a. das Grundrecht des Antragstellers auf körperliche Unversehrtheit durchzusetzen, indem der Antragsgegner **unverzüglich** wirksame Maßnahmen einleitet um die Verwendung von individuell für den Schädel des Antragstellers berechneten Frequenzkombinationen **vollständig** und **dauerhaft** zu unterbinden,
 - b. das Grundrecht des Antragstellers auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durchzusetzen,
 - c. das Grundrecht des Antragstellers auf Unverletzlichkeit der Wohnung durchzusetzen,
 - d. den Zustand der faktischen Aberkennung der bürgerlichen Freiheitsrechte **unverzüglich** zu beenden,
 2. für den Fall, dass der Antragsgegner die Forderungen aus 1. nicht oder nicht vollständig erfüllen kann, dem Gericht mitzuteilen, wer sie an seiner statt erfüllt,
 3. dem Gericht mitzuteilen, wem gegenüber der Antragsteller wegen der unrechtmäßigen und gegen seinen erklärten Willen durchgeführten Verwendung der für den Schädel des Antragstellers berechneten Frequenzkombinationen und der damit durchgeführten, konkreten Anwendung zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann und
 4. für den Fall, dass der Antragsgegner diese Auskunft ganz oder teilweise verweigert, dem Gericht mitzuteilen, wer diese Auskunft erteilt,
- II. dass das Gericht feststellen möge, das in Anbetracht der bis heute fortgesetzten Verwendung der für meinen Schädel berechneten Frequenzkombinationen, der dadurch entstandenen körperlichen Schäden, der u.a. durch Missachtung meines Willens erlittenen seelischen Qualen, der in verschiedenen Schriftsätzen beschriebenen Risiken für das Eintreten irreversibler körperlicher und seelischer Schäden und wegen der zu erwartenden Spätfolgen Gefahr im Verzug und Wiederholungsgefahr besteht und aus diesen Gründen zur Wahrung des Rechtsgutes des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit die Verwendung der beschriebenen, für den Schädel des Antragstellers berechneten Frequenzkombinationen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen,
- III. dass das Gericht zur Kenntnis nehmen möge, dass der im Impressum der Webseite „knochenfunk.de“ genannte Hans Müller ein Pseudonym des Antragstellers ist und die bisher eingestellten Inhalte dieser Webseite als Teil der Akte ansehen,
- IV. dem Antragsgegner die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.
- V. Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten ich um kurze telefonische Mitteilung, damit eine Ausfertigung des Beschlusses abgeholt werden kann. Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung haben, so bitte ich ebenfalls um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Begründung:

Dieser Antrag auf Einstweilige Verfügung steht in Zusammenhang mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 10.7.2014 mit dem Geschäftszeichen 234 UJs xxxx/14 (siehe Anlage 2).

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf alle in dem Schriftsatz Anlage 1 gemachten Angaben, insbesondere auf die Behinderung der freien Aussage. Rechtliches Gehör ist nicht durchführbar, solange die funktechnische Verbindung zum Antragsteller aufrechterhalten wird..

Die fortgesetzte, vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung dauert noch an und könnte tödlich enden, so hat es im Tatzusammenhang Unfälle gegeben, z.B. am 27.6.2011 um 16:15 Uhr ein Fahrradunfall zum Schaden des Antragstellers. Solche Ereignisse können sich jederzeit wiederholen und haben sich wiederholt.

Glaubhaftmachung:

Der Antragsteller überreicht eine eidesstattliche Versicherung, Anlage 3.

Ich verweise auch hier auf alle in dem Schriftsatz Anlage 1 gemachten Angaben, insbesondere auf die Behinderung der freien Aussage und auch auf die noch unvollständige Schilderung der Vorgehensweise auf knochenfunk.de/waffeneinsatz/methodik-und-konzepte.html zu der mir unbekannte, unmittelbar Tatausführende übermittelten, dass deren präzise Schilderung würde die restliche Unterstützung des Landes Berlin kosten und wahrscheinlich aus diesem Grund gezielt sabotiert wurde und wird.

Die verwendeten Frequenzbereiche lassen sich messtechnisch nachweisen. Gelegentliche Unterbrechungen dieser funktechnischen Verbindung sind vom Antragsteller deutlich als spontane Entspannung wahrgenommen worden. Als Beispiel sei hier eine von dem Verein „Berliner Unterwelten e.V.“ veranstaltete Führung im Wasserwerk Friedrichshagen genannt. In einem engen, langen Tunnel ist vom Antragsteller keine verbalisierbare Information mehr wahrgenommen worden. Ähnliches lässt sich vom Aufenthalt in größeren Waldgebieten berichten. Ist die konzentrierte Aufmerksamkeit auf die jeweilige, insbesondere die nicht beobachtbare Umgebung gerichtet, vor allem auch bei engagierten Gesprächen, ist die übermittelte Information, sofern überhaupt vorhanden, bald nicht mehr wahrnehmbar, sie wird durch die Eigenaktivität des Gehirns überfahren. Dieses Gefühl der „Wiederbelebung“ hält an und kann durch Konzentration auf Informationen, die den Personen am anderen Ende der Funkstrecke nicht bekannt sind, aufrechterhalten werden, bis eine übermittelte Information, oft in beobachtbaren Umgebungen wegen der dann möglichen Bezugnahme, mit der Eigenaktivität des Gehirns wieder konkurriert oder sie überfährt.

Dem Antragsteller ist diese Technologie Ende Januar 2013 bewusst gemacht worden. Zuvor war sie dem Antragsteller vollkommen unbekannt, wurde aber nachweislich bereits bei ihm eingesetzt. Im Februar 2013 forderte der Antragsteller die Personen am anderen Ende der Funkstrecke, die sich im Jahr 2013 noch als „Operateure“ bezeichneten und sich gegenwärtig die „andere Ebene“ nennen, in seiner Wohnung unmissverständlich auf, sich überprüfbar und autorisiert erkennen zu geben. Dem wurde, wie sich später herausstellte aus wohlweislichem Grund, nicht entsprochen.

Erstmals in den letzten 3 Wochen des Mai 2013 erlebte der Antragsteller das „zu texten“, endlose, ca. 7 – 8 Stunden andauernde, mäandernde Erzählungen, an deren Inhalte sich der Antragsteller nur bruchstückhaft erinnert. Der Antragsteller empfand diese Stunden zwar als anstrengend, lauschte diesen Erzählungen jedoch, weil er hoffte, etwas sich durch Wiederholungen vielleicht bestätigendes über die „andere Ebene“ zu erfahren. Am Abend des letzten Tages dieser 3 Wochen des Mai 2013, es war bereits dunkel, erlebte der Antragsteller in der Lohmühlenstraße erstmals und nur für einen kurzen Zeitraum das Gefühl einer Depersonalisierung. Wie der Antragsteller heute weiß, hergestellt durch plötzliches Überfahren, möglicherweise definierter Areale des Gehirns.

Das genannte „zu texten“ wurde im Juni 2013 fortgesetzt, allerdings in der Regel nur alle 2

Tage. Es ist dokumentiert, da der Antragsteller mittels eines Headsets diese übermittelte Information laut mitsprach und aufzeichnete. Diese Aufnahmen sind der Polizei, der Staatsanwaltschaft Berlin u.a. zugänglich gemacht worden, insgesamt über 60 Stunden.

Ab Ende Januar 2014 nach einer Veranstaltung im Haus der Demokratie fand dieses „zu texten“ in außerordentlich aggressiver Weise täglich statt und wird letztlich bis heute fortgesetzt. Ein Zusammenhang zu der Veranstaltung ist zwar herstellbar, der Antragsteller ist aber der Ansicht, dass es sich letztlich um eine verschleierte Konstruktion im Interesse der unmittelbar Tatausführenden handelte, ein Vorwand um die Belastung zu erhöhen und aufrechtzuerhalten, um gewünschte Effekte zu erreichen, es wurde „in die Hand nehmen“ genannt. Kontakte zur Politik und zum Rechtsstaat wurden und werden mit einer Art virtueller Bannmeile belegt, ausgeführt durch permanentes Überfahren, bis hin zu Symptomen einer Gehirnerschütterung. Bei einem Besuch des Kammergerichts im Jahr 2014 galt diese „virtuelle Bannmeile“ offenbar nicht mehr, der Druck ließ vor dem Betreten des Gebäudes schlagartig nach, die technische Verbindung wurde aber aufrechterhalten. Als genehm sollte offenbar der Rückzug ins beobachtete Private oder die Beschränkung des Aufenthaltes auf das Gebiet Alt-Treptow, der „installierten Basis“, empfunden werden.

2014 hörte ich den Begriff des „zu texten“ zum ersten Mal bei einem Gespräch mit einem offensichtlich Betroffenen. Dieser Mann sagte, dass es ja so etwas gebe, dass man „so Eingebungen“ habe. Auf meinen Einwand, dafür müsse es eine physikalische Erklärung geben, äußerte er, dass er eine Funktechnik nicht thematisieren wolle, er möchte nicht „zugeschaltet“ werden.

Am 16.9.2014 (wahrscheinlich an diesem Tag, im Kalender meines Telefons sind schon Einträge verschwunden, verschoben oder verändert worden) hat der Antragsteller erneut eine Anzeige bei der Polizei Berlin Dir6 in der Bulgarischen Straße abgegeben. Der Antragsteller wurde gebeten in einem Raum im Erdgeschoss zu warten. Nach einer Weile kamen 2 Beamte herunter, der jüngere der beiden hielt die Anzeige in der Hand und sagte zum Antragsteller: „Körperverletzung, ja, aber doch nicht Mord“.

Am 31.8.2015 hat der Antragsteller auf dem Polizeiabschnitt 53 in der Friedrichstraße eine weitere Anzeige abgegeben. Ein Herr B. nahm sie entgegen, verschwand für eine Weile und kam mit dem Schreiben „Mitteilung der Vorgangsnummer“ (Anlage 4) zurück. Der Antragsteller las die Bezeichnung des angezeigten Delikts „Tätigkeitsbericht“ und fragte den Herrn B., was das zu bedeuten habe. Dieser antwortete, „dass wäre eine Anerkennung für die geleistete Zuarbeit“.

Der Antragsteller ist nie Mitarbeiter, Informant oder V-Mann einer Behörde im Inland oder Ausland gewesen.

Die bereits vorliegenden Atteste und die Schilderungen der Selbstbeobachtung des Antragstellers lassen in ihrer Gesamtheit die physischen Symptome des Einsatzes der geschilderten Technologie erkennen und sind nicht durch die allgemeine Belastung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Mobilfunk, Wlan etc erklärbar. Sie ähneln der Strahlenkrankheit und sind fortschreitend.

Bei dieser Technologie handelt es sich um eine Hochfrequenzfunkstrecke. Es werden für einen individuellen Schädel zusammengestellte Frequenzkombinationen im Bereich der elektromagnetischen Eigenfrequenz des Schädels als Trägerfrequenz verwendet mit denen ein schwaches elektromagnetisches Feld in Gehirn erzeugt wird. Dieses elektromagnetische Feld ist durch eine vom Gehirn wahrnehmbare, aus EEG-Signalen gewonnene Information moduliert, zugleich wird hier auch elektrische Energie in das Gehirn und in der Folge auch das Nervensystem induziert und das wegen der nötigen Verwendung der elektromagnetischen Eigenfrequenz durch Absorptionseffekte besonders effektiv. Diese elektrischen Potentiale sind Ursache der attestierten neurologischen Schäden. Ich verweise auch in diesem Zusammenhang auf alle in dem Schriftsatz Anlage 1 gemachten Angaben.

Aus mehreren Gründen bewirkt die Verwendung dieser Hochfrequenzfunkstrecke eine Erhöhung des Hirndrucks, der durch unterschiedliche Methoden bis zu den Symptomen einer Gehirnerschütterung gezielt gesteigert werden kann. Die diagnostizierte Bradykardie (siehe Anlage 5) wird laut Wikipedia durch einen hohen Hirndruck ausgelöst.

Nach Jahren der Dauerbelastung, die von der „anderen Ebene“ als „offengebliebene

Wunden“ bezeichnet wurde, empfindet der Antragsteller jegliche gezielte Belastung durch diese Technologie als andauernde Entzündung seines Gehirns, zu diesem Zustand übermittelte die „andere Ebene“, dass „man den einmal gewonnen Status nicht verlieren möchte“.

Zum Verständnis: Für diese Hochfrequenzfunkstrecke gibt es eine äquivalente, öffentlich bekannte und angewendete Technik, die Transkranielle Magnetstimulation (TMS), bei der Spulen in der Nähe des Kopfes verwendet werden. Die vom Antragsteller genannten Effekte der wahrnehmbaren Informationsübermittlung sind in Zusammenhang mit TMS öffentlich bekannt. Erwähnt werden muss hier auch noch die Bedeutung von Gewöhnungseffekten und die Verwendung von Polarisationsverfahren.

Dieser Antrag ist ohne Rechtsbeistand formuliert worden. Ich habe mich an Vorlagen gehalten und es daher bei der 3. Person belassen.

Diese Schilderungen sind bei weitem nicht vollständig, aber hoffentlich ausreichend. Ich werde durch die gezielte Anwendung der beschriebenen Technologie als Zeuge unter Druck gesetzt, bedroht, verletzt und an der Ausübung meiner Grundrechte gehindert.

Hans Müller

Hans Müller

Berlin

An die
Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Eißholzstr. 30-33
10781 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

5.2.2016

Guten Tag,

gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13.1.2016 auf Grund meiner Anzeige gegen Frank Henkel, Thomas Heilmann und Klaus Kandt wegen Beihilfe zu Mord durch Untätigkeit vom 30.12.2015 von der Einleitung von Ermittlungen abzusehen, lege ich hiermit

Beschwerde

ein.

Begründung:

Bei einem Besuch in seinem Dienstzimmer am 3.2.2016 erklärte mir Herr Staatsanwalt H., dass das oben genannte Schreiben ein rechtsgültiger Bescheid sei, gegen den ich ohne Einhaltung einer Frist Beschwerde einlegen kann.

In den beigefügten Schreiben (insgesamt 21 Seiten) ist der Sachverhalt bereits ausreichend dargelegt und attestiert worden. Die vorgelegten Beweismittel sind genügend.

Wenn die Generalstaatsanwaltschaft keine neuen Tatsachen erkennt, dann möge sie durch unverzügliche Zurückweisung dieser Beschwerde den Weg für die rechtliche Bewertung durch ein unabhängiges Gericht frei machen. Als Verletzter beabsichtige ich den Antrag auf die Einleitung eines Ermittlungserzwingungsverfahrens zu stellen.

Die vorsätzliche, gefährliche und bis heute fortgesetzte Körperverletzung gegen meine Person und andere hätte bereits nach meiner Anzeige vom 9.8.2013 unverzüglich unterbunden werden müssen. Ich untersage hier nochmals die Verwendung der spezifischen, für meinen Schädel berechneten Frequenzen. Nur durch die unverzügliche und vollständige Beendigung dieser Verwendung kann mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durchgesetzt werden. Die Wahrung dieses Grundrechts ist Staatsziel. Die verwendete Technologie ist öffentlich bekannt und deren unbestreitbare Auswirkungen auf die menschliche Physis sind Prinzip bedingt.

Wenn nicht unverzüglich wirksame Maßnahmen eingeleitet werden, sehe ich mich gezwungen zur Wahrung eines Rechtsgutes Anträge auf Einstweilige Verfügungen gegen die beteiligten Personen zu stellen, soweit sie mir bereits bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 234

Herrn



12435 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 234 UJs  14

Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

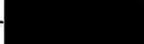
E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 10.07.2014

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

Vorwurf: Mord

Strafanzeige vom 06.06.2014

Sehr geehrter Herr 

ich habe das aufgrund Ihrer Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt, da es nicht gelungen ist, einen Täter zu ermitteln.

Sollten Ihnen in der Folgezeit neue Umstände bekannt werden, die zur Ermittlung des Täters führen könnten, so bitte ich Sie, diese alsbald zu dem oben angegebenen Aktenzeichen hierher mitzuteilen, da ich jederzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist in der Lage bin, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Dieses Schreiben dient gegebenenfalls zur Vorlage bei Ihrer Versicherung, falls Sie gegen den eingetretenen Schaden versichert sein sollten.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwalt

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)
Busse 187, 245, 123, M27, TXL; U-Bhf
Turmstr.; S-Bhf, Bellevue

Barrierefreier Zugang
Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten
Mo bis Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Vorgangsnummer

150831-1147-0284

Datum

Montag, 31. August 2015

Delikt

Tätigkeitsbericht

anzeigenaufnehmende
Dienststelle

A 5

Mitteilung der Vorgangsnummer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihre mit o.a. Datum erstattete Anzeige hat die im stark umrandeten Feld angegebene Vorgangsnummer erhalten. Sie ist für die Bearbeitung aller Anfragen unbedingt erforderlich.

Die Zentrale Auskunftsstelle der Polizei Berlin

teilt Ihnen gerne mit, bei welcher Polizeidienststelle Ihre Anzeige bearbeitet wird und wohin Sie sich mit Hinweisen, Ergänzungen und Fragen zur Anzeige wenden können.

Sie ist nur telefonisch erreichbar unter Tel: **(030) 4664 - 955444** (Montag - Freitag von 09:00 - 15:00 Uhr).

- 1) Für Zwecke der Sachfahndung lassen Sie uns bitte - unter Angabe der Vorgangsnummer - nach Möglichkeit eine schriftliche Aufstellung mit genauer Beschreibung der abhanden gekommenen Gegenstände einschließlich der Schadenshöhe zukommen.
- 2) Sofern der Verlust technische Geräte betrifft, die durch eine individuelle Gerätenummer identifizierbar sind, bitten wir um Mitteilung dieser Nummer, des Fabrikates und der Typenbezeichnung.
- 3) Möglicherweise werden Gegenstände, die Ihnen entwendet wurden, einige Tage nach der Tat im Fundbüro abgegeben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, einige Tage zu warten und dann das Zentrale Fundbüro in 12101 Berlin, Platz der Luftbrücke 6, Block C, Tel.: (030) 90277-3101 (Fax: -3106) aufzusuchen. Die Öffnungszeiten sind:
Montag, Dienstag und Freitag von 09:00 - 14:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr.

Hinweise zum Opferschutz

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ (Folgeseiten).

Darüber hinaus vermittelt der/die für den Wohnort zuständige Opferschutzbeauftragte Sie bei Bedarf gerne an Hilfs- und Fachberatungsstellen weiter. Die Kontaktadressen dieser Ansprechpartner in den Polizeidirektionen finden Sie auf folgender Internetseite: www.berlin.de/polizei/praevention.

Umfassende Informationen zum Opferschutz finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Opferbeauftragten des Landes Berlin:

www.berlin.de/sen/justiz/opferbeauftragter/startseite.php

Sicherungsempfehlungen zum Schutz vor Einbruch

erhalten Sie hier:

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Platz der Luftbrücke 5, 12101 Berlin-Tempelhof
Öffnungszeiten: Montag 10:00 - 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 08:00 - 15:00 Uhr
Terminservice und Beratungstelefon: (030) 4664 - 979 999

Informationen und Hinweise zum Schutz vor Kriminalität erhalten Sie auch unter www.polizei-beratung.de und www.polizei.berlin.de sowie auf jeder Polizeidienststelle.

Beratungen bei der Polizei Berlin sind kostenfrei.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass diese Mitteilung nicht unterschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Polizei

Ärztliches Attest

Name: [REDACTED]

geb. am: 14.02. [REDACTED]

[REDACTED]

12435 Berlin

o.g. Patientin befindet sich in meiner hausärztlichen Betreuung.

(R55 G) rezidivierende Synkope und Präsynkopen

(G25.81 G) Restless legs

(I10.90 G) Hypertension,

(R00.1 G) Bradykardieneigung

I49.9 G) Tachykarde Herzrhythmusstörung

(G62.9 G B) Polyneuropathie

(Z58 G) Elektrosensibilität

(I72.0 G seit 2002 bekannt) Aneurysma der Arteria carotis interna

o.g. Patient klagt über rezidivierende Unruhezustände, unruhige Beine, Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen und Konzentrationsstörungen, die er mit elektromagnetischen Feldwirkungen in Zusammenhang bringt.

Mehrfach traten Pulsschwankungen teilweise unter 40/min auf, sowie Kopfdruck, Sehstörungen, Konzentrationsstörung, Gliederzucken, Störung der Atemfrequenz.

Es kam mehrfach zu synkopalen bzw. präsynkopalen Zuständen, für die eine organische Ursache neurologisch und kardiologische ausgeschlossen wurde.

Befunde Kardiologie

Befund Neurologie

Befund cMRT,

Datum: 15.01.16

Dr. med. [REDACTED]
Fachärztin für Allgemeinmedizin

KV [REDACTED]

[REDACTED]

Hans Müller

Berlin

An
Staatsanwaltschaft Berlin
GSt.: 234
Turmstr. 91
10559 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

30.12.2015

In Zusammenhang mit der Strafsache mit der Vorgangsnummer 130809-1100-034xxx und anderen bei der Polizei Berlin und den damit in Verbindung stehenden Geschäftszeichen 234 UJs xxxx/14 und 234 Js xxx/15 bei der Staatsanwaltschaft Berlin

erstatte ich **Strafanzeige**

gegen

**den Bürgermeister und Senator für Inneres und Sport, Frank Henkel,
den Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann und
den Polizeipräsidenten in Berlin Klaus Kandt**

wegen Untätigkeit und dadurch Beihilfe zu leisten und geleistet zu haben zu versuchten Mord in Tateinheit u.a. mit vorsätzlicher, fortgesetzter, gemeinschaftlich begangener, gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung und Freiheitsberaubung zum Schaden von Hans Müller, Berlin, anderen namentlich bekannten Personen und weiteren Personen, zu denen es Hinweise gibt.

Der Anzeigende geht davon aus, dass der Vorgang den Angezeigten bekannt ist, andernfalls wäre ihnen nicht oder nicht wahrheitsgemäß berichtet worden oder sie kommen ihrer Pflicht zur Dienst- oder Fachaufsicht nicht nach.

Das Tatmittel selbst und die körperlichen und seelischen Schäden, die durch deren allgemeine Anwendung, durch deren gezielte Anwendung und als Folge spezifischer Anwendung durch konkrete Personen eingetreten sind, sind der Staatsanwaltschaft Berlin, dem Landeskriminalamt und anderen in verschiedenen Schriftstücken bekannt gemacht worden, welche auf der Webseite knochenfunk.de zum Teil oder zusätzlich schon öffentlich einsehbar sind und bei ihrer Bekanntgabe als Beleg eines bereits entstandenen physischen Schadens **vollkommen ausreichend** waren um die weitere Tatbegehung umgehend zu unterbinden. Der Staatsanwaltschaft Berlin und der Bundesanwaltschaft ist bekannt, dass der auf dieser Webseite genannte Hans Müller ein Pseudonym des Anzeigenden ist.

Ich sehe mich Personen ausgeliefert, deren ladefähige Adressen ich nicht kenne und von denen ich vermute, dass sie die Zurverfügungstellung o.g. Tatmittel unter Vortäuschung falscher Tatsachen, Nichtübermittlung von Informationen, bzw. deren eigenmächtiger Umdeutung erschlichen haben und ein Interesse an der Fortführung von Versuchen am Menschen unter den Bedingungen der Anonymität und, so ist zu vermuten, auch der Straffreiheit haben.

Ich verweise darauf, dass ich bis zum heutigen Tag massiv an der Wahrnehmung meiner Grundrechte gehindert werde, bis hin zu nachweisbaren Synkopen / Herzflimmern / Lähmungserscheinungen an den Beinen / Symptomen einer Gehirnerschütterung / Paralyse. Ich bin unter diesen Umständen nicht frei, insbesondere auch nicht frei in meiner Aussage. **Ich werde als Tatzeuge bedroht, behindert und verletzt.**

Ich versichere, von den Auswirkungen der Anwendung des bereits beschriebenen Tatmittels, für die es auch zu Forschungszwecken weder Rechtsgrundlage, noch funktechnische Betriebserlaubnis gibt, betroffen zu sein, niemals meine Zustimmung erteilt zu haben und gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die fortschreitend, möglicherweise irreversibel und sicher mir dem Risiko des Eintretens von Spätfolgen behaftet sind. Jeder weitere Tag bedeutet für die Betroffenen und für mich eine Retraumatisierung, eine Potenzierung der Schäden und eine von konkreten Personen aufgezwungene Gewöhnung, die ohne, zumindest mein Wissen begonnenen worden ist, dann von mir abgelehnt wurde, d.h. **gegen meinen erklärten Willen** fortgesetzt wurde und bis heute wird.

In Anbetracht der Fortsetzung dieser gegen meine Person gerichteten Tatbegehung, den dabei bereits entstandenen körperlichen Schäden, den bereits erlittenen seelischen Qualen und in Anbetracht der bekannten Risiken besteht **Gefahr im Verzug und Wiederholungsgefahr**. Die Verwendung der für meinen Schädel berechneten funktechnischen Verbindung muss **unverzüglich und vollständig** unterbunden werden um das Recht der Betroffenen und im konkreten Fall, mein Recht auf körperliche Unverletzlichkeit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Wahrung des Fernmeldegeheimnisses u.a. durchzusetzen. Es muss sichergestellt werden, dass jedwede Tatbegehung der Personen, die die gegen meine Person gerichteten Straftaten begangen haben von diesen nicht wieder aufgenommen werden kann. Die Öffentlichkeit wird annehmen, dass ihre Identität nicht unbekannt ist.

Die hier zum Teil auch gewollt provozierte Schädigung des Gehirngewebes, seiner Struktur und Funktionalität sowie des zentralen Nervensystems ist als **technischer Natur** eindeutig nachweisbar, ist reproduzierbar und nicht durch die allgemeine Belastung durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks, WLAN etc. oder als Elektrosensibilität erklärbar. Das beigefügte Attest meiner Hausärztin Frau Dr. H. ist unvollständig und macht nach meinem Eindruck mit deutlich, dass sie selbst erheblichem Druck ausgesetzt ist. Die vorhersehbaren Auswirkungen des allgemeinen und des konkreten Einsatzes der beschriebenen Technologie muss **öffentlich** fachärztlich und wissenschaftlich begutachtet und bewertet werden. Die Ergebnisse zumindest in meinem konkreten Fall werden von mir anonymisiert veröffentlicht. Die Feststellung und Bewertung der gesundheitlichen Schäden während der Tatbegehung ist **unzumutbar** und würde die damit betraute Medizin zu Mittätern machen.

Ich erwarte, dass dieser gesamte Vorgang von einem Gericht unter strafrechtlichen Aspekten bewertet wird.

Um mir auf rechtsstaatlichem Wege Genugtuung zu verschaffen möchte ich die ladefähigen Adressen aller Personen genannt bekommen, die die beschriebene Hochfrequenztechnologie mir gegenüber unmittelbar angewendet haben oder auf andere Art und Weise in diesem Tatzusammenhang mich oder mein Eigentum schädigende Straftaten begangen haben sowie die ladefähigen Adressen derjenigen, die mit diesen Personen in unmittelbarem Kontakt standen, um zu erfahren, wer ihnen Anweisungen gab, wer Auswertungen vornahm und wer meine Person betreffende Entscheidungen fällte. Wenn Namen oder ladefähige Adressen nicht ermittelt werden können, weil deren Herausgabe verweigert wird, verlange ich die Namen der Verweigernden und die Nennung der Umstände der Verweigerung.

Ich verlange in sämtliche, meine Person betreffenden Unterlagen Einsicht zu erhalten, die bei der Tatbegehung oder zu deren Vorbereitung verwendet oder angefertigt worden sind.

Hans Müller

Anlage Attest Frau Dr. H.

Hans Müller

Berlin

An
Staatsanwaltschaft Berlin
Gst.: 234 - z. H. Herr A.
10548 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

15.12.2015

Zu Geschäftszeichen 234 Js xxx/15 und 234 UJs xxxx/14

Guten Tag Herr Staatsanwalt A.,

auf ihre Empfehlung habe ich am 4.12.15 gegen 14 Uhr beim LKA1 eine Anzeige gegen Unbekannt abgeben. Sie wurde von Herrn K. in Anwesenheit von Frau K. entgegengenommen. Herr K. sagte, dass er diese Anzeige so wie sie ist dem Herrn Staatsanwaltschaft H. weiterleiten werde, weigerte sich aber den Empfang zu quittieren.

Am 11.12.15 bekam ich von meiner Hausärztin Frau Dr. H. ein von mir erbetenes Attest, das für sich selbst spricht und nach meinem Eindruck mit deutlich macht, dass sie selbst erheblichem Druck ausgesetzt ist. Dazu gehört auch, dass sie in einem Gespräch am selben Tag zu mir sagte oder eher fragte, dass niemand meine Sicht des Vorgangs bestätigen werde. Ich teile diese Ansicht nicht, da der Vorgang in Teilen bereits öffentlich bekannt ist und bereits ein schlüssiges Bild ergibt, auch bekannt ist, dass ich an einer freien Aussage gehindert werde und ich zudem eine Vielzahl von Zeugen benennen kann.

Politisch und rechtlich bin ich verfassungsfeindlichen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt, die einen sich potenzierenden und traumatisierenden physischen Schaden bewirkt haben und noch bewirken.

Um diesen Zustand zu beenden verlange ich **unverzüglich** wirksame Maßnahmen einzuleiten um die Verwendung der für meinen Schädel berechneten funktechnischen Verbindung vollständig und dauerhaft zu unterbinden.

Ich verweise auf meinen an Sie gerichteten Brief vom 16.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Kopie Anzeige vom 4.12.15 mit Anhang, zusammen 3 Seiten
 Ausdruck Webseite knochenfunk.de → Symptome, 3 Seiten
 Attest Frau Dr. H. vom 11.12.15, 1 Seite
 Anzeige vom 15.12.15 LKA1, 1 Seite

Hans Müller

Berlin

An
Polizei Berlin

persönlich übergeben

(auf Empfehlung von Staatsanwalt A. Gst.:
234)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

04.12.2015

Anzeige gegen Unbekannt wegen versuchtem Mord durch fortgesetzte, gemeinschaftlich begangene Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, gefährlicher Körperverletzung mit dem Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, zu Lasten von Hans Müller, Berlin, anderen namentlich bekannten Personen und weiteren Personen, die vermutet werden.

Wegen Dringlichkeit und Gefahr im Verzug ist die Tatausführung umgehend zu unterbinden.

Zur Verhinderung der Wiederaufnahme der Tatbegehung können dauerhaft aufzeichnende und mit einer geeigneten Antenne versehene Messgeräte an den bekannten Aufenthaltsorten der Opfer installiert werden, um feststellen zu können, ob die für die Tatausführung notwendigen Frequenzbereiche benutzt werden und ob darin die typischen Signalcharakteristika zu finden sind. Auch die Heranziehung der mittels Passiv-Radar angefertigten Aufnahmen könnten geeignet sein, Veränderungen des Magnetfeldes der betroffenen Menschen/Schädel zu dokumentieren, ebenso sind Wärmebildkameras für diesem Zweck geeignet.

Ich bitte darum für diese Anzeige einen neuen Vorgang anzulegen und **verweise nochmal ausdrücklich auf Gefahr im Verzug und Dringlichkeit hin** und bitte darum mir den bearbeitenden oder aufnehmenden Ansprechpartner beim Landeskriminalamt zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

Anlage:	Kopie einer Liste der Symptome, die von mir am 14.6.2014 in der Radiologie-Praxis Dr. S. mit der Frage, worauf diese Symptome zurückzuführen sind, abgegeben worden ist, Verbleib unbekannt, unbeantwortet
	Neuere Fassung dieser Liste der Symptome

Hans Müller, Berlin

ursprünglich 15.6.14 an Radiologie Praxis Dr. S. später ergänzt
Symptome beziehen sich auf den Zeitraum 2008 bis heute, teilweise zeitlich begrenzt
Beschreibung noch unvollständig, teilweise durch Befunde belegt.

Gehirn

2008 Phase täglicher Kopfschmerzen, Medikation ASS, zugleich ungewöhnliche Hellhörigkeit
Synkopen, z.B. 2011 als Ursache eines Radunfalls
seit 2013 zeitweise verändertes Zeitgefühl, teilweise extreme Verlangsamung
seit 2013 sehr hohes Pfeifgeräusch beidseitig, mit gelegentlichem Frequenzwechsel
beidseitiges Druckgefühl am Schädel mit Hirndrucksymptomen
gelegentlich Augenflimmern, Druckgefühl in den Augen, extremes, schmerzhaftes Schielen,
leuchtende Kringel am Rande des Gesichtsfeldes
deutliche Behinderung des Kurzzeitgedächtnisses, Unterbrechungen der visuellen Wahrnehmung
u.a.

Herz und Kreislauf

arterielle Hypertonie, plötzlich und ohne erkennbaren Anlass
Extrasystolen, zeitweise
gelegentlich Herzrasen nach zu Bett gehen, ohne Panikgefühl, als Entladung empfunden,
abklingend

Enterisches Nervensystem

spontane, auslösbare Flatulenz, Defäkation und Miktion

Peripheres Nervensystem

Brennen in den Unterarmen und seltener auch in den Unterschenkeln, Linderung nach Berührung
geerdeter Flächen
in letzter Zeit Ausschläge (Rötungen, Bläschen) an den Unterarmen und unklar auch den
Unterschenkeln, trotz fettigen Hauttyps seit 2010 trockene Haut, insbesondere Unterarme
seit 2013 atypisches Restless-Legs-Syndrom, Restex bewirkt keine Besserung (Ambulanzbrief
Charite)
trotz nur leichter Nervenschädigung (festgestellt nach Messung Nervenleitgeschwindigkeit) extreme
Taubheit der Füße (Beinstümpfe) und Entzündungen der Nerven an den Zehen
starke, abrupte Verminderung des Muskeltonus nach Hinlegen, beginnend vor etwa einem Jahr
gelegentlich Schwindel, wacklige Beine, Lähmungserscheinungen ab Lendenwirbel
gelegentlich Ischias (links), ohne Vorerkrankung, oft verbunden mit von unten ansteigendem
Taubheitsgefühl der Beine
gelegentliche Muskelzuckungen, Schulter, Arme, selten Beine

nicht zugeordnet

Veränderte Schilddrüsenwerte
zeitweise Schreckhaftigkeit, z.B. bei unerwarteten Berührungen/Begegnungen
Nacken- Halssteifigkeit, Auswirkungen auf Gelenke und Sehnen (Schulterbereich)

Hans Müller

Berlin

An
Staatsanwaltschaft Berlin
Gst.: 234 - z. H. Herr A.
10548 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

16.11.2015

Zu Geschäftszeichen 234 Js xxx/15 und 234 UJs xxxx/14
Telefonat am 13.11.2015

Guten Tag Herr Staatsanwalt A.,

wie telefonisch vereinbart übersende ich ihnen folgende Schriftstücke:

1. Bericht akute Beschwerden
Fax vom 29.1.2015 an Staatsanwaltschaft Berlin, 2 Seiten
s.a.: knochenfunkt.de/humanmedizin/charite.html#c527
2. Hinweis auf Messergebnisse Blutdruck/Puls
Fax vom 14.4.2015 an Staatsanwaltschaft Berlin, 3 Seiten
s.a.: knochenfunkt.de/humanmedizin/am-urban.html#c528
3. Brief an Prof. B.
Klinik und Hochschulambulanz für Neurologie vom 9.7.2015, 2 Seiten
s.a.: knochenfunkt.de/humanmedizin/charite.html#c714
4. aktuelle Messergebnisse Blutdruck/Puls (Messung im Sitzen) 1.3.2015 –
11.11.2015, 1 Seite

In den Messergebnissen lässt sich eine Bradykardie bei erhöhtem Blutdruck erkennen, die laut de.wikipedia.org/wiki/Hirndruck ein Symptom für erhöhten Hirndruck ist. Wenn die dort genannten möglichen Ursachen Hirnblutung und Hirntumor auch wegen des zeitlich begrenzten Auftretens hoffentlich ausgeschlossen werden können, dann ist das eine Auswirkung der hier angewendeten Hochfrequenzfunkstrecke. Wobei es sich nach meiner Beobachtung um eine fortschreitende Schädigung handelt, da während vergleichbarer Messungen im Jahr 2013 (s. 2.) der Hirndruck noch nicht so deutlich wahrnehmbar gewesen ist.

Ich verlange, dass die Verwendung der für meinen Schädel berechneten funktechnischen Verbindung unverzüglich untersagt wird.

Ich erwarte, dass dieser gesamte Vorgang von einem Gericht unter strafrechtlichen Aspekten bewertet wird.

Ich möchte die ladefähigen Adressen der unmittelbar Tatausführenden genannt bekommen, um zu erfahren, wer ihnen Anweisungen gibt, wer Auswertungen vornimmt und wer meine Person betreffende Entscheidungen fällt, wenn das nicht möglich ist, die Namen derjenigen, die die Herausgabe dieser Adressen verweigern.

Ich verlange Einsicht in sämtliche meine Person betreffende Unterlagen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

Berlin

 An

Sprechstunde Polyneuropathie in der Charité

Bericht akute Beschwerden

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

28.01.2015

Bericht akute Beschwerden

Die von der neurologischen Praxis S./R. im April 2014 diagnostizierte Polyneuropathie hat sich verschlimmert. Seit Oktober 2014 treten gehäuft und schubweise Beschwerden auf, die ich beispielhaft mit denen vom 26.1.15 beschreiben möchte.

Es begann nach dem Erwachen mit der Wahrnehmung von wellenartigen Muskelanspannungen in den Füßen. Es folgte ein beidseitiges Taubheitsgefühl der Füße, welches bis über das Fußgelenk aufstieg und sich im Verlauf des Morgens auch auf den Unterschenkel erstreckte. Zugleich kam es am Kopf rechts oberhalb der Schläfe zu einem Druckgefühl, dieses Druckgefühl tritt ansonsten oft und in der Regel beidseitig auf. Später kam es zu einem Taubheitsgefühl auf der Kopfhaut des Schädels (Scheitelbein), welches ich schon öfter wahrgenommen habe, mal kleinflächig und bisweilen auch den gesamten oberen Teil des Schädels betreffend, auch verbunden mit einer fühlbar niedrigeren Temperatur, als in anderen Bereichen des Kopfes.

Hinzu kommen in letzter Zeit Geh- und insbesondere Lauschwierigkeiten auf Grund einer Taubheit im linken Fuß und eine über Wochen anhaltenden Schwellung des rechten Fußgelenks nach einer Verstauchung. An beiden langen Fußzehen ist es abwechselnd zu einer Entzündung mit Schwellung des Vorderfußes gekommen, gefolgt von bis heute anhaltenden Taubheitsgefühl an der Unterseite der Zehen. Akut betraf die Berührungsempfindlichkeit nicht das Gelenk, sondern die Unterseite der Zehen und ist nach ein paar Tagen wieder abgeklungen. Ein Orthopäde hat dazu im Röntgenbild keine Auffälligkeiten an den Gelenken feststellen können. Im Blutbild wurde Rheuma ausgeschlossen.

Nicht nur die Beine betreffende Koordinationsstörungen, zeitweise Taubheit beider Beine und Anfälle von Muskelzuckungen treten schon seit längerer Zeit auf.

Zu den seit Februar/März/April 2013 wahrgenommenen Restless-Legs-Symptomen ist vom Kompetenzzentrum Schlafmedizin der Charité im Mai 2014 festgestellt worden, dass sie keine typische RLS-Symptomatik und keine Dopa-Sensitivität aufweisen. Eine weiterführende Diagnostik zum Ausschluss einer Neuromyotonie wurde empfohlen.

Zu den Synkopen und Extrasystolen sind von der Herzrhythmus-Sprechstunde im Urban Krankenhaus keine rhythmogenen Ursachen festgestellt worden. Ein abschließender Bericht steht noch aus.

In MRTs des Kopfes ist eine grenzwertige Weite der äußeren und später auch der inneren Liquorräume festgestellt worden, die Bilddaten liegen vor. Eine Bewertung dieses Befundes ist mir nicht bekannt.

Die genannten Beschwerden treten schubweise auf, bessern sich auch, aber insgesamt habe ich den Eindruck einer fortschreitenden Entwicklung. Welche Ursachen kommen für diese Symptome in Betracht, bzw. welche können/sollten ausgeschlossen werden?

Hans Müller

Berlin

An die
unten genannten Adressaten

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
			29.01.2015

Staatsanwaltschaft Berlin Gst.: 234 z. Hd. Herr H. per Fax an 030/90143310
 Generalstaatsanwaltschaft Berlin per Fax an 030/90152727
 Polizeipräsident Berlin per Fax an 030/4664900099

Schadensmeldung! zu Geschäftszeichen 234 UJs 5xxx/14 und/oder 234 UJs 3xxx/14 A bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Gefahr im Verzug.

(soll heißen 28.1.15)

Anbei Bericht für die Polyneuropathie-Sprechstunde der Charité vom 28.1.14.

Sind sie damit einverstanden, wenn ich diese/n Bericht/Schadensmeldung morgen per Mail über die ihnen bekannte Verteilerliste verschicke? Nicht ich bin für den Skandal verantwortlich, sondern die, die ihn unmittelbar verursachen!

Guten Tag,

Keine Veränderung. Fortsetzung der gezielten Abtötungsmaßnahmen. Nach angekündigtem Mordversuch kommt vollendeter Mord. Es handelt sich hier um systematische Folter, deren bekannte Folgen Basis für die Fortführung von Experimenten an den Betroffenen sind.

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, habe ich mir nicht vorstellen können, dass die angekündigten/angezeigten Experimente mit Menschen tatsächlich durchgeführt werden. Das Nichteingreifen der Strafverfolgungsbehörden ist offenbar als Genehmigung interpretiert worden, insbesondere seit Ende Januar 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller (als einer der Betroffenen)

Hans Müller

Berlin

An
Staatsanwaltschaft Berlin
GSt.: 234
10548 Berlin

per Fax an 90143310

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
234 UJs 5066/14			14.4.2015

Schadensmeldung! Bitte umgehend vorlegen! Geschäftszeichen 234 UJs 5xxx/14

Guten Tag Herr H.,

im Anhang die Kopie eines Befundes des Herzzentrums im Urban.

Es wurde eine ventrikuläre Tachykardie gemessen, die in einem eindeutigen zeitlichen Zusammenhang mit der Belastung durch die Verwendung der meine Person betreffenden Schädelresonanzfrequenzen steht.

Dem empfohlenen Beginn einer Therapie mit Betablockern steht die Kontraindikation einer Bradykardie mit einer Herzfrequenz unter 50 entgegen, welche auch dokumentiert ist:

21.1.2013	145/83 35, 149/88 46, 147/85 44
30.1.2013	135/87 42
17.2.2013	110/60 41
22.2.2013	123/74 34, 154/83 40, 124/84 38, 124/85 44

Wer wagt es meine Person betreffende Entscheidungen zu treffen ohne meinen Willen zu respektieren?

Dieses auf der Verwendung der elektromagnetischen Schädelresonanzfrequenzen basierende Kommunikationsmittel wird als gegen meine Person gerichtete Waffe eingesetzt. Ich werde als Zeuge bedroht. Bitte sorgen sie ohne Verzug dafür, dass die meine Person betreffenden Schädelresonanzfrequenzen nicht mehr verwendet werden.

Da die Verwendung fortgesetzt wird, besteht also **Gefahr im Verzug und Dringlichkeit**.

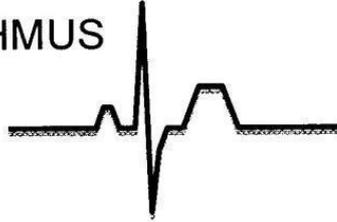
An wen richte ich oder andere Betroffene diese Meldung, damit diese lebensgefährdenden Straftaten **unverzüglich** unterbunden werden können?

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

Gleichlautend zur Kenntnis an das LKA1 in Berlin und an die Bundesanwaltschaft

**BERLINER
HERZRHYTHMUS
ZENTRUM**



**VIVANTES
Klinikum Am Urban**

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Charité – Universitätsmedizin
Berlin

**Klinik für Innere Medizin
Kardiologie und konservative
Intensivmedizin**

Direktor: Prof. Dr. H. Ince

**Standort:
Klinikum Am Urban
Dieffenbachstraße 1
10967 Berlin**

**Tel (030) 130-22 77 38
Fax (030) 130-22 51 55**

hueseyin.ince@vivantes.de
Hotline: (030) 130-22 77 38
09.04.2015

Langzeit-EKG über 2 Tage

Datum: 09.04.2015

Patient: [REDACTED]

Indikation: Synkopen

Diagnosen:

Synkope 2011 und 2013, rez Präsynkopen, symptomatische VES, normale EF, geringe PNP
CVRF: Nikotin 40 PY (aktuell gedampft), intermitt. art. HTN, intermitt. HLP.
Alkohol: ca. 1-1,5 l Bier täglich abends.

LZ Befund:

Aufzeichnung vom 31.3.2015 bis 2.4.2015

Grundrhythmus Sinusrhythmus. HF min. 56/min, max. 110/min. Mittlere Herzfrequenz ca. 72/min. Vermehrte SVES (bis zu 1378/24h) und vereinzelt VES mit einmaliger ns VT mit max 14 Schlägen. Kein Nachweis anhaltender höhergradiger tachykarder Rhythmusstörungen, keine sig Pausen. Regelrechte circadiane Rhythmik.

Kipptisch-Untersuchung

Während der Durchführung des Versuchs kein Kollaps in aufrechter Kipptischposition (60°). Geringer RR Abfall mit adäquatem Frequenzanstieg nach Nitrogabe.

Mit der oben beschriebenen Untersuchung konnte somit keine neurokardiogene Synkope vom kardioinhibitorischen Typ ausgelöst werden.

Anamnese:

Rez Vorstellung in der Sprechstunde bei Abklärungswunsch der Synkopen im Jahr 2013.

Keine erneute Synkope. Gelegentlich Herzstolpern bei bek. VES, kein sig. Herzasen.

Aktuell keine sig. Belastungseinschränkungen. Seit letztem Jahr keine Präsynkope erinnerlich.

Der Patient stellte sich in unserer Sprechstunde Sommer 2014 bei rezidivierenden Synkopen vor.

Im Juli 2011 erstmalig Fahrradunfall aus der Fahrt ohne Prodromi und mit rascher Reorientierung und von kurzer Dauer. Hautabschürfungen zugezogen.

Während des EEG im April 2013 wohl auch zwei kurze Bewusstlosigkeiten wohl ohne EEG-

Veränderungen. Der Patient berichtete über früher gehäufte VES mit Palpitationen. Aktuell wenig.

Der Patient ist gut belastbar, fährt viel Fahrrad. Keine Luftnot, kein thorakaler Druck.

Der Patient berichtete über Schwindel nach dem Aufstehen.

Seit 1 Jahr ambulante neurologische Konsultationen bei persistierender Beinunruhe; ein Therapieversuch mit Restex verlief frustan.

Sein Bruder hatte ein intrakranielles Aneurysma, welches chirurgisch saniert worden war.

Der Vater am Bauchaortenaneurysma verstorben.

- Echokardiographie vom 12.02.2014: Normalbefund, grenzwertige LV-Hypertrophie.
- Ergometrie 12.02.2014: kein Anhalt für lastinduzierte Koronarinsuffizienz, normotensive Blutdruckregulation, keine HRST.
- cMRT 06.2014 weiterhin regelrechte Befunde des Gehirns gegenüber MRT-Vorbefund 12.13. Intracraniale entzündliche und vaskuläre Prozesse, Blutungen und Gefäßmalformationen können ausgeschlossen werden. Weiterhin fragliche 6 mm kleine präpontine Epidermoidzyste DD Arachnoidalzyste (in erster Linie Zufallsbefund ohne Krankheitswert). Zur Abklärung ggf. MRT-Angiographie.
- Stress Echokardiographie 2014: negativ

Wir empfehlen aufgrund von mind. zwei Bewusstlosigkeiten (Synkopen) ohne Prodromi und mit sofortiger Reorientierung und kurzer Dauer ein Mehrtages-EKG mit anschließender Auswertung in unserer Rhythmusprechstunde (EPU? Looprecorder?). Im ersten LZ-EKG zeigten sich keine höhergradigen HRST und keine Pausen. Für die von dem Patienten beschriebenen Episoden einer Art Absenzen oder auch für die Synkope ergab sich damit kein Korrelat. Ggf. sollte noch eine Kipptischuntersuchung zur Vervollständigung erfolgen. Aufgrund des Abklärungswunsches seitens des Patienten empfehlen wir wie zuvor besprochen eine Kipptisch Untersuchung. Aufgrund keiner erneuten Synkope würden wir von einer Loop Implantation zunächst Abstand nehmen und LZ EKG Untersuchung zum Ausschluß einer Sinusbradykardie (anamn.) empfehlen. Wir besprachen die versch. diff.diagn. Möglichkeiten und diagn. Optionen inkl Risiken. Wir stellten auch die Möglichkeit der diagn. EPU ggf im Verlauf vor. Nach ausführlicher Aufklärung vereinbarten wir einen Termin für eine Kipptisch Untersuchung und LZ EKG mit WV in der Sprechstunde.

Beurteilung: Im aktuellen LZ-EKG durchgehend Sinusrhythmus. Kein Nachweis von Vorhofflimmern. Es zeigt sich jedoch eine ns VT mit max 14 Schlägen. Darunter kein Schwindel, kein Herzrasen, keine Synkopen, keine AP Symptomatik.

Angesichts der Synkopenanamnese mit neg. Kipptisch Untersuchung und ns VT und kardiovaskulären Risikoprofil empfehlen wir einen inavsiven Ausschluß einer KHK sowie eine diag. EPU bei nsVT. Wir klärten ausführlich über die versch. diff.diagn. Möglichkeiten und Therapieoptionen auf. Desweiteren empfehlen wir den Beginn einer Therapie mit Betablocker (23,75mg 1-0-0). Wir vereinbarten nach ausführlicher Aufklärung einen Termin zur Koronarangiographie und diagn EPU im Verlauf und bitten um Einweisung mit Kostenübernahme der Krankenkasse. Bitte vorzeitige Wiedervorstellung bei Beschwerden.

Mit freundlichen Grüßen


 [Redacted Name]
 Ass.ärztin

Hans Müller

Berlin

An
 Charité – Campus Mitte
 Klinik und Hochschulambulanz für
 Neurologie
 Neurologische Hochschulambulanz
 Prof. Dr. B.
 10098 Berlin

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Fall-Nr.: 0309045xxx			09.07.2015

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. B.,

zu dem Arztbrief der Frau Dr. A. M. vom 12.05.2015 möchte ich ihnen folgende Anmerkungen mitteilen:

Das restless-legs-Syndrom tritt nicht nachts auf, sondern tagsüber. Es als symptomatisch zu bezeichnen ist entweder als zutreffend zu verstehen, da es eine symptomatische Auswirkung ist oder als nicht einleuchtend, da die klassische Therapie mit L-Dopa nicht angeschlagen hat, es also **nicht** erfolgreich therapiert worden ist.

Der bitemporale Kopfdruck hält je nach Belastung auch den ganzen Tag an, bis hin zu Symptomen einer Gehirnerschütterung, der Paralyse und komatösen Zuständen. Die Belastung kann an und ab gestellt werden und das Fehlen der Belastung ist deutlich wahrnehmbar.

Ein Meningismus **ist** aufgetreten. Es ist sogar empfohlen worden den Kopf in den Nacken zu legen und führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Linderung des Druckgefühls im Kopf. Schmerzen in der Halsmuskulatur traten bereits 2010 auf und seit Monaten bemerke ich eine latente Nackensteifigkeit. Auch andere Betroffene zeigen vergleichbare Symptome.

Das beschriebene Brennen auf den Unterarmen, das sich auch über den ganzen Schultergürtel hinziehen kann und entsprechende Irritationen an den Unterschenkeln klingen innerhalb von Minuten deutlich ab, wenn Hände und Füße geerdet werden. Von den positiven Auswirkungen von Erdung und Umsetzung der übertragenen Energie in Bewegung ist oft die Rede gewesen, bzw. dazu aufgefordert worden.

Defäkation und Miktion sind **nicht** unauffällig, sondern ebenso wie spontane Flatulenz durch Belastung auslösbar. Das enterische Nervensystem reagiert offensichtlich spontan auf die auslösende Belastung.

Der Bericht über akute Beschwerden an die Charité Mitte - Neurologie vom 28.01.2015 hat Frau Dr. M. bei der Untersuchung am 15.04.2015 vorgelegen, aber offensichtlich zum ersten Mal. Warum dieser Bericht im Arztbrief vom 12.05.2015 keinen Niederschlag gefunden hat, ist mir nicht bekannt, auch habe ich keine Erklärung für die Verkehrung meiner Aussagen zu dem restless-legs-Syndrom ins Gegenteil, für das Behaupten des Nichtvorhandenseins von Symptomen, die überhaupt nicht abgefragt worden sind und warum zwischen dem Datum des Arztbriefs und dem der Untersuchung 4 Wochen liegen.

Zusammenfassend besteht nach meinen Wahrnehmungen ein deutlicher Zusammenhang zwischen eingesetzter Feldstärke und deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus. Ebenso deutlich sind die Rückschlüsse auf die Antenne, den Schädel.

Falls unbekanntem Verantwortlichen gegenüber behauptet wurde, dass diese Belastung im öffentlichen Funkraum so reguliert werden kann, dass es nicht zu einem Überfahren der Nervensysteme kommt, handelt es sich um einen (wahrscheinlich) von Interessen gesteuerten Trugschluss. Selbst unter Laborbedingungen dürfte zumindest umstritten sein, ob eine Wahrnehmung der im Signal enthaltenen Information ohne Überfahren der vorhandenen Information überhaupt möglich ist.

Ich bitte um eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller, Berlin

lfd	Datum	Uhrzeit	Puls	Systole	Diastole
01	01.03.15	09:31	72	124	96
02	05.03.15	07:02	69	137	92
03		07:19	63	146	87
04		17:00	71	167	106
05	06.03.15	07:26	80	134	95
06	12.03.15	21:40	72	148	103
07	31.03.15	08:08	83	137	100
08	09.04.15	20:42	71	169	119
09	15.04.15	12:46	56	136	111
10		12:50	73	160	103
11		13:52	68	163	103
12	16.04.15	17:45	61	117	70
13		17:49	50	135	77
14		17:51	63	104	80
15		17:54	68	147	85
16		18:07	65	149	88
17	18.04.15	08:35	73	153	96
18	19.04.15	13:29	80	142	94
19	20.04.15	09:50	59	152	92
20		09:51	73	149	102
21		11:30	68	151	108
22	27.04.15	10:10	69	144	100
23	30.04.15	16:05	68	149	92
24	01.05.15	10:44	85	164	112

Blutdruck/Puls 1.3.2015 – 11.11.2015

lfd	Datum	Uhrzeit	Puls	Systole	Diastole
25		10:45	84	155	104
26	03.15.15	08:55	77	155	106
27	05.05.15	07:24	80	157	110
28	10.05.15	16:37	77	124	96
29	19.08.15	15:53	60	151	90
30		18:41	63	141	92
31	20.08.15	17:23	74	144	87
32		17:31	52	121	85
33		17:32	48	136	90
34		17:33	55	157	86
35		18:01	70	147	91
36	27.08.15	08:40	72	189	119
37		08:56	80	133	89
38	28.08.15	07:43	67	145	99
39	29.08.15	11:37	78	157	104
40	12.09.15	16:38	66	146	97
41	15.09.15	14:12	69	147	85
42	26.10.15	13:05	43	133	86
43		13:05	63	128	84
44	27.10.15	10:11	49	141	92
45		10:29	50	143	93
46		13:14	45	149	104
47		16:44	54	136	83
48	29.10.15	08:44	50	114	97

lfd	
49	
50	30
51	31
52	
53	
54	
55	01
56	
57	02
58	
59	03
60	04
61	06
62	
63	
64	
65	07
66	
67	08
68	11

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 234

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 234 Js ■/15

Herrn



Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 3625
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 27. Oktober 2015

Ermittlungsverfahren gegen H ■

Sehr geehrter Herr ■,

das auf Ihre Strafanzeige vom 30. September 2015 gegen Staatsanwalt H ■ wegen Mordes

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 der Strafprozessordnung nur dann berechtigt, in Ermittlungen einzutreten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung muss auf konkreten Tatsachen beruhen, d. h. nach kriminalistischer Erfahrung muss es als möglich erscheinen, das eine verfolgbare Straftat vorliegt. Daran fehlt es hier aber. Gleichzeitig wird durch die §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung auch die strafrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige konkrete tatsächliche Anknüpfungspunkte bestehen.

Bloße Vermutungen und Möglichkeiten bieten keine ausreichende Grundlage für einen die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigenden Anfangsverdacht. Auch pauschale, unsubstantiierte Behauptungen reichen hierfür nicht aus.

Ihr Anzeigevorbringen begründet unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien nicht den Anfangsverdacht einer Straftat, weil sich hieraus weder nähere Einzelheiten zu der von Ihnen behaupteten Tat noch zum Tatmotiv ergeben. Die von Ihnen zitierten Feststellungen des Beschuldigten verwirklichen keinen Straftatbestand.

Da es unzulässig ist, Ermittlungen in der Hoffnung aufzunehmen, dass diese tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erbringen könnten, war das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt

Mit freundlichen Grüßen

A 
Staatsanwalt


Beglaubigt


Justizbeschäftigte

Hans Müller

Berlin

An
 Polizei Berlin
 Dezernat Staatsschutz

 persönlich übergeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

30.9.2015

Anzeige gegen das Land Berlin, vertreten durch den Staatsanwalt Herrn H. wegen Beihilfe zu versuchtem Mord durch fortgesetzte, gemeinschaftlich begangene Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, gefährlicher Körperverletzung mit dem Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, zu Lasten von Hans Müller, Berlin, anderen namentlich bekannten Personen und weiteren Personen, die vermutet werden.

Diese Anzeige steht im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, Vorwurf Mord, bei der Staatsanwaltschaft Berlin mit dem Geschäftszeichen 234 UJs 3xxx/14.

Der Staatsanwalt Herr H. hat es versäumt, den überreichten Beweismitteln und Zeugenaussagen die nötige Bedeutung zukommen zu lassen.

Der Staatsanwalt Herr H. erklärte mir gegenüber am 27.3.15, dass er keinen „Zugriff“ habe und konnte/wollte/durfte mir auch nicht sagen, wer denn Zugriff hat, bzw. wer ihm den Zugriff verweigert. Am 18.9.2015 schrieb er mir auf meine Frage, ob dem immer noch so sei, bzw. wer ihm den Zugriff verweigere, dass er weiterhin keinen „Zugriff“ auf die Geschehnisse habe und zugleich, dass der Zugriff ihm nicht verweigert wird. Das ist ein Widerspruch. Wenn ihm der Zugriff nicht verweigert wird, dann hat er Zugriff. Im demselben Schreiben erklärte Herr Staatsanwalt H., dass es ihm weiterhin nicht möglich sei, die Tatbegehung zu beenden. Wer nimmt ihm diese Möglichkeit. Allein schon die von mir bezeugte Tatsache, dass ich als Zeuge bedroht werde und Gewaltmaßnahmen ausgesetzt bin, hätte ausreichen müssen, um wegen Gefahr im Verzug sofort geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Am 13.9.2015 habe ich dem Herrn Staatsanwalt H. folgendes geschrieben: „Wenn sie der Ansicht sein sollten, dass es sich hier nicht oder nicht mehr um versuchten Mord handelt, sondern um etwas anderes, möchte ich das mitgeteilt bekommen und wissen auf wessen Expertise das beruht.“ Er antwortete in seinem Schreiben von 18.9.2015: „Ich bin in der Tat der Ansicht , dass es sich nicht um einen versuchten Mord handelt. Diese Einschätzung beruht auf meiner eigenen Expertise.“ Er unterließ aber mir mitzuteilen, um was es sich hier denn dann handelt und auf wessen Expertise das dann beruht.

Im demselben Schreiben vom 18.9.2015 erklärte Herr Staatsanwalt H., bei der Polizei gäbe es keinen konkreten Ansprechpartner. Das ist nicht zutreffend, er weigert sich mir einen konkreten Ansprechpartner zu benennen.

Ich fordere sie auf, **wegen Dringlichkeit und Gefahr im Verzug** unverzüglich die vollständige Einstellung der von mir bezeugten, nach wie vor andauernden, als „lebensgefährdend“ bezeichneten Tatbegehung wirksam durchzusetzen, **damit mein Grundrecht auf körperliche**

Unversehrtheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und mein grundsätzliches Nein zur Teilnahme an diesen „Experimenten“ respektiert wird. Eine Beschränkung der Tatausführung, wie von unbekannter Seite gewünscht oder angeboten, ist angesichts der Tatsache, dass es für die Tatausübung keinerlei Rechtsgrundlage gibt, inakzeptabel. Auch ist in dieser rechtlichen Situation das Abwarten auf das Auftreten von Schäden und das Beobachten des Fortschreitens dieser Schäden mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar. Tatsächlich ist es u.a. so, dass durch die ununterbrochene Aufrechterhaltung der technischen Verbindung Schäden bewusst herbeigeführt werden, die die möglichst dauerhafte Beeinträchtigung höherer kognitiver Funktionen bewirken soll, durch die Übermittlung externer Informationen soll die Beeinträchtigung dieser Funktionen gegenüber den Betroffenen verdeckt werden um gewünschte und bekannte Effekte zu erzielen.

Weitere Hinweise können sie auch der von mir verfassten Webseite knochenfunk.de entnehmen. Bei dem dort genannten Hans Müller handelt es sich um Hans Müller.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller, Berlin

lfd	Datum	Uhrzeit	Puls	Systole	Diastole
01	13.01.16	09:31	76	166	110
02		20:44	83	172	104
03	14.01.16	18:22	69	154	99
04	15.01.16	08:10	69	121	97
05	16.01.16	09:11	73	145	96
06		09:11	72	139	99
07		20:44	69	138	108
08	17.01.16	08:44	72	153	96
09		08:57	70	134	101
10		09:18	75	173	103
11		10:50	78	159	108
12	18.01.16	10:02	73	147	102
13		17:38	75	131	110
14		17:48	73	159	104
15		23:31	76	149	92
16	19.01.16	07:16	70	110	91
17		09:14	79	152	100
18	20.01.16	17:55	79	168	115
19	22.01.16	21:21	70	180	117
20	23.01.16	05:54	75	127	97
21		09:53	68	156	108
22		11:07	79	160	101
23		19:33	72	133	102
24		20:03	72	167	101

Blutdruck/Puls 13.01.2016 – 14.02.2016

lfd	Datum	Uhrzeit	Puls	Systole	Diastole
25	24.01.16	12:14	74	156	102
26		15:38	77	143	101
27		18:33	76	163	113
28		21:46	77	157	103
29		23:47	81	123	77
30	25.01.16	06:33	66	131	92
31		08:19	69	116	96
32		08:20	62	128	89
33		08:21	62	127	94
34		08:23	60	126	94
35		11:55	76	151	105
36		13:40	73	132	90
37		16:10	75	146	94
38		20:41	73	149	101
39	27.01.16	00:06	73	126	89
40		08:44	65	158	108
41		08:47	35	146	103
42		09:13	66	165	103
43		10:51	75	158	106
44		16:39	80	136	110
45	28.01.16	17:06	29	116	95
46		17:07	64	158	104
47		17:07	68	155	105
48		17:48	50	162	99

lfd	
49	29
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	30
57	
58	31
59	
60	
61	01
62	03
63	04
64	
65	
66	05
67	06
68	
69	10
70	
71	
72	

73		19:29	75	140	93
74		19:47	72	147	91
75	11.02.16	15:13	44	138	78
76		15:14	60	141	94
77	12.02.16	09:37	68	157	102
78		10:36	51	139	110
79		17:28	43	165	93
80		17:37	54	125	97
81		17:38	72	138	92
82		20:52	80	153	100
83	14.02.16	07:38	66	145	88
84		11:58	70	122	91
85		12:12	88	140	109

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 161 Zs ■■■/16

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 57
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
**(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)**

Datum 17.2.2016
Fertigungsdatum 17.2.2016

Sehr geehrter Herr ■■■■■

auf Ihre Beschwerde vom 5. Februar 2016 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13. Januar 2016 in dem Ermittlungsverfahren gegen Frank Henkel u.a. wegen des Vorwurfs des versuchten Mordes u.a. – 234 Js ■■■/16 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

■■■■■
Oberstaatsanwalt

Be ■■■■■
Justizbeschäftigte

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 234

Herrn



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **234 Js** ■/16

Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 13. Januar 2016

Strafanzeige vom 30.12.2015 gegen
Frank Henkel, Thomas Heilmann und Klaus Kandt
Vorwurf: Mord u.a.

Sehr geehrter Herr



den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwalt

Hans Müller

Berlin

An die
unten genannten Adressaten

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
			30.03.2015

Siehe auch: <http://delegitimation.de>

Der Präsident des Landgerichts Berlin per Fax an 030/90232223
Die Präsidentin des Kammergerichts Berlin per Fax an 030/90152200
Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin per Fax an 030/90152666
Die Präsidenten des Bundesgerichtshofs per Fax an 0721/1592512
Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts per Fax an 0721/9101382

Guten Tag,

angefügtes Telefax ihnen zur Kenntnis. In dieser Sache gibt es auch eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Referat 4 (Strafrecht) mit dem Geschäftszeichen PET 4-18-07-45-008xxx.

Am Freitag 27.3.15 gegen 11:40 Uhr erklärte Staatsanwalt H. (Gst 234) bei einem Gespräch in seinem Dienstzimmer, dass er in dieser Angelegenheit "keinen Zugriff habe". Die Frage wer Zugriff habe, konnte oder wollte er nicht beantworten. Hinweise zu bereits bekannten Betroffenen, Zeugen und Tatbeteiligten hat er nicht entgegengenommen.

In Schriftsätzen des Landgerichts Berlin aus dem Jahr 2014 wurde auch die Möglichkeit einer „öffentlich-rechtlichen Streitigkeit“ erwähnt. Ein entsprechender Verwaltungsakt ist mir jedoch nicht bekannt.

Die vorsätzlich ausgeführte Körperverletzung, die der genannte Staatsanwalt als Mordversuch eingeordnet hat, wird unterdessen fortgesetzt, die angekündigten, physischen Schäden und deren Ursache sind feststellbar. Ist verantwortliche Politik in dieser Sache erpressbar? Ist der öffentliche Skandal gewünscht?

Mit freundlichen Grüßen
Hans Müller (als einer der Betroffenen)
